

8.

## B e r i c h t

der ersten Deputation der zweiten Kammer,

den Entwurf eines Wahlgesetzes für den Reichstag des Norddeutschen Bundes betreffend.

Eingegangen am 26. November 1866.

(Königl. Decret, Landt.-Acten I. Abth. S. 191.)

Der vorliegende Gesetzentwurf ist die nothwendige Folge der in den Friedenspräliminarien von Nicolsburg vom 26. Juli und endgültig in dem Friedensvertrage zwischen Preußen und Sachsen zu Berlin vom 21. October dieses Jahres unserem Vaterlande erwachsenen Verpflichtung des Beitritts zum Norddeutschen Bunde, dessen künftige Verfassung nach einem von den Regierungen dieses Bundes noch zu vereinbarenden Entwurf von einem aus allen zu dem Bunde gehörigen Staaten zu beschickenden Reichstag berathen werden, und nachdem dieselbe die Genehmigung des preußischen Landtags erlangt hat, als Grundgesetz für diesen Norddeutschen Bund gelten soll.

Die Wahl der Vertreter unseres Vaterlandes zur Beschickung dieses Reichstags ist der Gegenstand des Decrets. Der uns von der Staatsregierung vorgelegte Gesetzentwurf ist mit geringer Aenderung derselbe, den die Königlich Preussische Regierung mit ihrem im August dieses Jahres einberufenen Landtag vereinbart und unterm 15. October als Gesetz veröffentlicht hat, es ist mit wenigen Modificationen das Reichswahlgesetz vom 12. April 1849.

Die Deputation ist der Ansicht, daß die Stellung der Landesvertretung zu diesem Entwurfe ganz wie die der Staatsregierung einfach dahin zu präcisiren sei, daß sie von demselben eben weder ganz noch theilweise Umgang nehmen kann.

Als Gesetz angenommen von der Preussischen Landesvertretung und bestimmt als Norm für die Berufung von Vertretern aus 23 deutschen Ländern verschiede-